

**Mag. Alexander Schallenberg**

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.188.380

Wien, am 7. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. März 2021 unter der Zl. 5698/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tätigkeiten von Dr. Stefan Steiner im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Über welchen Zeitraum war Dr. Stefan Steiner im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres tätig?*

Dr. Stefan Steiner befand sich vom 1. März 2014 bis inklusive 28. Jänner 2020 in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (damals Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres / BMEIA).

**Zu den Fragen 1a und 1c:**

- *Welche Vertragsverhältnisse bestanden über diesen Zeitraum jeweils?*
- *Welchen Beamtenstatus hatte er im Laufe seiner Tätigkeit inne?*

Dr. Stefan Steiner war als Vertragsbediensteter gemäß Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948) in der gültigen Fassung (idgF) beschäftigt, es bestand kein Beamtenstatus.

**Zur Frage 1b:**

- *Welche konkreten Funktionen bzw. Tätigkeiten wurden durch Dr. Steiner jeweils erfüllt?*

Dr. Stefan Steiner war als Leiter der Sektion VIII „Integration“ tätig.

**Zu den Fragen 1d und 1e:**

- *Kam es zu Karenzierungen?*
- *Wenn ja, über welche Zeiträume und aus welchen Gründen?*

Dr. Stefan Steiner wurde gemäß § 29b Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86 idgF, ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) für die Zeit vom 30. Juni 2017 bis 29. Juni 2019 und ab dem 30. Juni 2019 gewährt. § 29b Abs. 1 VBG zufolge kann dem Vertragsbediensteten auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Angabe von Gründen ist von Gesetzes wegen nicht erforderlich (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

**Zu den Fragen 1f und 1g:**

- *Wurde Dr. Steiner im Rahmen seiner Tätigkeit für das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sicherheitsüberprüft?*
- *Wenn ja, wann?*

Eine Sicherheitsüberprüfung von Dr. Stefan Steiner während dessen Tätigkeit im Bundesdienst ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz) erfolgt.

Mag. Alexander Schallenberg



